

AU-PAIR 24

Rundumschutz für Au-pairs



Inhalt

Vorwort	03
Gute Gründe für AU-PAIR 24	04
Versicherung leicht gemacht	06
Wichtige Leistungen im Überblick	08
Leistungen im Detail	10
Leistungsausschlüsse klipp und klar	15
Sonderfälle des Au-pair Alltags	17
Was tun im Schadensfall?	19
Allgemeines	23
Produkt-CD (Verbraucherinformationen)	27
Versicherungsantrag	Anhang



AU-PAIR 24

Liebe Gasteltern,

der richtige Versicherungsschutz für Ihr zukünftiges Au-pair liegt uns am Herzen. Seit 1962 beschäftigen wir uns mit dem Thema Au-pair Versicherung. Unsere Erfahrung ist Ihre Sicherheit.

Es sind die kleinen Details in den Bedingungen einer Versicherung, die im Ernstfall den Unterschied ausmachen. Deshalb bieten wir ein qualitativ hochwertiges Au-pair Versicherungsprodukt an und verzichten bewusst auf Billigvarianten. Gute Gründe für AU-PAIR 24 finden Sie auf den Seiten 4 und 5.

Die Dr. Walter GmbH zählt zu den größten und erfahrensten Reiseversicherungsmaklern auf dem deutschen Markt.

- Über 50 Jahre Erfahrung
- Mehr als eine halbe Million versicherte Reisende
- Über 50 qualifizierte Mitarbeiter

Unser erfahrenes Team garantiert Ihnen eine schnelle und ordentliche Abwicklung. Unter unserer kostenlosen Servicenummer **0800 678 2222** sind wir täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem neuen Au-pair eine schöne Zeit, an die Sie sich gerne erinnern.



Reinhard Bellinghausen – Geschäftsführer –
und das gesamte Team der Dr. Walter GmbH

Gute Gründe für AU-PAIR 24

Versicherungsschutz unabhängig vom Au-pair Status

Vorsicht: Manche Versicherungen lehnen trotz bestehender Versicherung Erstattungen ab, wenn das Au-pair zum Zeitpunkt des Schadens keinen gültigen Au-pair Status in Deutschland hat. Das kann Ihnen bei uns nicht passieren: Denn der Versicherungsschutz unserer Produkte ist nicht an den Au-pair Status geknüpft.

Behandlungen von Vorerkrankungen mitversichert

Während des Aufenthaltes in Deutschland besteht Versicherungsschutz für die akute Heilbehandlung neu aufgetretener Erkrankungen. Wir versichern darüber hinaus unvorhersehbare Behandlungen, die auf bereits vor Versicherungsbeginn bestehende Erkrankungen (Vorerkrankungen) zurückzuführen sind, soweit bei Vertragsabschluss der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Sonderregelungen gelten lediglich für TBC- und Tumorerkrankungen sowie HIV-Infektionen und chronische Nierenerkrankungen.

Echte Au-pair Haftpflichtversicherung

Vorsicht: Einige Anbieter von Reiseversicherungen nennen ihr Produkt Au-pair Versicherung, obwohl kein Schutz für Au-pair Tätigkeiten besteht. Unsere Haftpflichtversicherung umfasst die Privathaftpflicht des Au-pairs und eine Berufshaftpflicht für Au-pair Tätigkeiten.

Vom Au-pair verschuldete Verletzungen sind mitversichert

Neben dem normalen Schutz bieten wir Ihnen eine wichtige zusätzliche Absicherung: vom Au-pair verursachte Personenschäden an Ihnen, Ihren Kindern und anderen im Haushalt lebenden Personen sind bis zur Höchstsumme mitversichert.



Taggenaue Kündigung bei Au-pair- und Gastfamilienwechsel

Unsere Au-pair Versicherung rechnet monatlich ab. Kommt es zu einem Au-pair- oder Gastfamilienwechsel, rechnen wir auch taggenau ab. Sie zahlen nur für den tatsächlichen Versicherungszeitraum und müssen keinen vollen Monat versichern. Die Rückerstattung erfolgt ab einem Rückzahlungsbetrag von 10 €. Für die Rückerstattung fallen keine Verwaltungsgebühren an.

Hin- und Rückreise mitversichert

Heutzutage reisen viele Au-pairs aus Kostengründen mit dem Bus nach Deutschland ein. Die Fahrt dauert oft lange und geht durch eine Vielzahl von Ländern. Für die Durchreiseländer bestand in der Vergangenheit meist kein Versicherungsschutz, da die Versicherung aus dem Heimatland nicht mehr galt und die Au-pair Versicherung erst ab Einreise nach Deutschland begann.

Für einen besseren Schutz der Au-pairs haben wir den Versicherungsschutz erweitert. Bei einer ordnungsgemäßen Versicherungsanmeldung Ihres Au-pairs sind Hin- und Rückreise mitversichert. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem Ihr Au-pair das Heimatland verlässt. Für die Rückreise gilt: Schutz besteht bis zur Wiedereinreise ins Heimatland. Diese zusätzliche Absicherung gilt für alle Hin- und Rückreisen auf direktem Wege, die nicht länger als zwei Tage dauern.

Wir setzen Standards: www.au-pair24.de

Versicherung leicht gemacht

Voraussetzungen für die Au-pair Versicherung

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die nicht älter als 29 Jahre sind und sich vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten, können nach den Produktvarianten AU-PAIR24 M, L und Z versichert werden. Die Versicherung kann bis zu einem Monat nach Einreise oder Umvermittlung in Ihre Familie abgeschlossen werden.

Geltungsbereich ist das Gebiet der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einschließlich der Schweiz. Für einen nachweisbar maximal sechswöchigen Aufenthalt besteht weltweiter Versicherungsschutz.

So kommen Sie zu Ihrer Au-pair Versicherung

- **Einfach per Post**
Füllen Sie die beiliegende Anmeldung aus und schicken Sie diese an unser Büro. Innerhalb von wenigen Tagen erhalten Sie Ihre Versicherungsbestätigung.
- **Ein Fax genügt**
Faxen Sie uns die beiliegende Anmeldung zu. Ihre Anmeldung wird innerhalb eines Arbeitstages bearbeitet und Sie bekommen umgehend Ihre Versicherungsbestätigung.
- **Schnell und direkt über's Internet**
Unter www.au-pair24.de können Sie die Versicherung unkompliziert online abschließen. Sie erhalten dann sofort Ihre Versicherungsbestätigung.

Alle wichtigen Unterlagen auf einen Blick

Nach Vertragsabschluss erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Eine Versicherungsbestätigung für Ihre Unterlagen und zur Vorlage bei Ämtern und Behörden
 - Eine Versichertenkarte für Ihr Au-pair
 - Ein Ärzte-Info-Ticket für die direkte Abrechnung mit dem Arzt
-



Ab wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt ab dem Tag der Einreise, bei einer Umvermittlung ab dem Tag des Gastfamilienwechsels. Der Versicherungsschutz beginnt zum selben Datum, jedoch frühestens am Tag nach Eingang des Antrages in unserem Büro (00.00 Uhr). Erfolgt die Einreise auf dem direkten Wege, besteht Versicherungsschutz auch in allen Ländern, über die die Einreise in den Geltungsbereich erfolgt. Diese zusätzliche Absicherung gilt für alle Hinreisen, die nicht länger als zwei Tage dauern.

Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet zum selben Datum, spätestens mit Beendigung des Aufenthaltes im Geltungsbereich. Erfolgt die Rückreise während der Versicherungsdauer und auf direktem Wege, besteht in den Ländern, über die die Rückreise ins Heimatland erfolgt, ebenfalls Versicherungsschutz. Diese zusätzliche Absicherung gilt für alle Rückreisen, die nicht länger als zwei Tage dauern.

Beiträge (in €)

AU-PAIR24	M (Medium)	L (Large)	Z (Zusatz)
monatlich	39	44	9

Die Monatsprämie setzt sich zusammen aus 35 € (M + L) für die Krankenversicherung und 4 € (M) bzw. 9 € (L + Z) für die Unfall- und Haftpflichtversicherung (inkl. Versicherungssteuer). Die Produktvariante Z beinhaltet keine Krankenversicherung.

Wie bezahlt man?

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren. Der Beitrag wird wunschweise einmalig oder monatlich bei Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht. Die Abbuchung des ersten Beitrages bzw. des ersten Monatsbeitrages erfolgt ca. 14 Tage nachdem Sie Ihre Versicherungsbestätigung erhalten haben. Bei Online-Abschluss ist außerdem die Bezahlung mit Kreditkarte möglich.

Wichtige Leistungen im Überblick

AU-PAIR 24

Haftpflichtversicherung

Privat- und Berufshaftpflicht inklusive Tätigkeiten als Au-pair

Vom Au-pair verschuldete Verletzungen der Kinder

Haftpflichtschäden am unbeweglichen Eigentum der Gastfamilie (Selbstbehalt 250 €)

Mietsachschäden

Verlust von Haus- oder Wohnungsschlüsseln (Schlüsselrisiko)

Unfallversicherung

Todesfalleistung

Invaliditätsleistung

Kosmetische Behandlung und Bergungskosten

Au-pair Krankenhaustagegeld ab dem 10. Tag des unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthaltes für max. 90 Tage

Abschiebekostenversicherung

Beitragsfreie Nachhaftung bei angeordneter Abschiebung

Krankenversicherung

Erfüllt alle Anforderungen für Schengen-Visa

Ambulante ärztliche Heilbehandlung

Stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen

Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln

Medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen (Anschlussheilbeh.)

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Medizinisch notwendige Krankentransporte zur stationären Heilbehandlung und zum Notarzt

Direkte Abrechnung mit Ärzten und Kliniken

Medizinisch notwendiger und ärztlich angeordneter Krankentransport

Beitragsfreie Nachleistung bei nachgewiesener Transportunfähigkeit bis 90 Tage

Überführungskosten bei Tod/Bestattungskosten

Gebühren für Heil- und Kostenpläne

Alternative Heilmethoden (auch Homöopathie) durch niedergelassene Ärzte

Schmerzstillende Zahnbehandlung (in diesem Zusammenhang auch Wurzelbehandlung von erhaltungswürdigen Zähnen bis zur Endfüllung)

Einfache Reparatur eines vorhandenen Zahnersatzes

Unfallbedingter einfacher Zahnersatz

Behandlung von psychischen Erkrankungen (auch stationär) mit Ausnahme von Psychoanalyse und Psychotherapie

Vorerkrankungen unter bestimmten Umständen (siehe Seite 4)

GOÄ-Sätze bis

GOZ-Satz bis

Selbstbehalt je Krankheitsfall

Monatliche Beiträge

Die genauen Leistungen und die genauen Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten sowie den beiliegenden Allg. Versicherungsbedingungen

Leistungen im Detail

Leistungen der Haftpflichtversicherung

Mit der Au-pair Versicherung AU-PAIR24 ist das Au-pair in seiner Eigenschaft als Privatperson und im Rahmen der spezifischen Au-pair Tätigkeiten haftpflichtversichert.

Vom Au-pair verursachte Personenschäden an Ihnen, Ihren Kindern und anderen Personen, die in Ihrem Haushalt leben, sind – genauso wie Schäden an Dritten – in allen AU-PAIR24 Produkten bis zur jeweiligen Höchstsumme mitversichert.

Bei AU-PAIR24 profitieren Sie von einem besonderen Versicherungsschutz. Wenn Ihr Au-pair Schäden an einer angemieteten Wohnung verursacht, sind diese Schäden bis zur Summe von 100.000 € mitversichert. Schäden am unbeweglichen Eigentum der Gastfamilie sind ebenfalls – mit einem Selbstbehalt von 250 € je Schadenfall – versichert.

Die Produktvarianten AU-PAIR24 L und Z bieten Ihnen außerdem die Absicherung des Schlüsselrisikos: Verliert Ihr Au-pair Ihre privaten Wohnungsschlüssel, sind die entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 € abgesichert.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung tritt nur dann ein, wenn für die versicherte Person kein anderweitiger bzw. kein ausreichender anderer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Kfz-Schäden, die durch den Gebrauch eines Fahrzeuges verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung (in €)

AU-PAIR24	M	L	Z
Personen- und Sachschäden	1.500.000	2.000.000	2.000.000
Vom Au-pair verschuldete Verletzungen der Kinder	1.500.000	2.000.000	2.000.000
Mietsachschäden	100.000	100.000	100.000
Schäden am unbeweglichen Eigentum der Gastfamilie*	1.500.000	2.000.000	2.000.000
Schlüsselrisiko	0	500	500

*Selbstbehalt 250 €

Die genauen Leistungen und Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allg. Versicherungsbedingungen.



Leistungen der Abschiebekostenversicherung

Bei behördlich angeordneter Abschiebung des Au-pairs übernimmt die Abschiebekostenversicherung die anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von 4.000 €, wenn Ansprüche gegen die Gastfamilie geltend gemacht werden. Die Abschiebekostenversicherung leistet auch nach Ende der Versicherung, wenn das Au-pair entgegen aller Erwartungen die Bundesrepublik Deutschland doch nicht verlassen hat.

Leistungen der Unfallversicherung

Versicherungssummen in der Unfallversicherung (in €):

AU-PAIR24	M	L	Z
Kapitalzahlung bei Unfalltod	5.000	5.000	5.000
Kapitalzahlung bei 100% Unfallinvalidität	140.000	200.000	200.000
Invalditätssumme	40.000	40.000	40.000
Progression in %	350	500	500
Bergungskosten	3.000	3.000	3.000
Kosmetische Operationen	3.000	3.000	3.000
Au-pair Krankenhaustagegeld ab dem 10. Tag des unfall- bedingten vollstationären Krankenhausaufenthaltes für max. 90 Tage	10/Tag	15/Tag	15/Tag

Die genauen Leistungen und Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allg. Versicherungsbedingungen.

Leistungen der Krankenversicherung

Versicherungsschutz – bei medizinischer Notwendigkeit – besteht für:

- ambulante ärztliche Heilbehandlung. Für die Erstattung gelten die Gebührensätze innerhalb des auf Seite 13 beschriebenen Rahmens.
- stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen im Umfang der allgemeinen Krankenhausleistungen ohne Wahlleistungen. Aufwendungen für gesondert berechnen-

bare Leistungen eines Belegarztes sind entsprechend ambulanter ärztlicher Leistungen innerhalb des auf Seite 13 beschriebenen Rahmens erstattungsfähig.

- medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen (Anschlussheilbehandlung).
- verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel.
- ärztlich verordnete Heilmittel bis zu einer Höchstsumme von 250 € während der gesamten Versicherungsdauer.
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die in Folge eines Unfalls notwendig werden und der ärztlichen Behandlung der Unfallfolgen dienen.
- Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft und Geburt, wenn die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- Zahnbehandlung ausschließlich zur Beseitigung akuter Schmerzen und dafür notwendige einfache Füllungen, nicht jedoch Gebissanierungen, umfangreiche Zahnsanierungen und die Behandlung von unterversorgten oder tief frakturierten Zähnen. Für die Erstattung gelten die Gebührensätze innerhalb des auf S. 13 beschriebenen Rahmens.
- die einfache Reparatur eines vorhandenen Zahnersatzes wird zu 50 % bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.000 € erstattet.
- unfallbedingten einfachen Zahnersatz bis zu 2.000 €.
- alternative Heilmethoden, wenn diese von approbierten niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden und die Kosten nicht die Kosten einer vergleichbaren, herkömmlichen Behandlung übersteigen.
- den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung.
- den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Heimatland, wenn nach Art und Schwere der Erkrankung die Dauer der stationären Behandlung 14 Tage übersteigen würde.

-
- Überführungskosten eines Verstorbenen in die Heimat oder Bestattungskosten in Deutschland bis zu 10.000 €.
 - die Behandlung von psychischen Erkrankungen (auch stationär) mit Ausnahme von Psychoanalyse, Psychotherapie und Hypnose. Bei einer akut auftretenden geistigen oder seelischen Erkrankung sind auch für diese Leistungen einmalig für die gesamte Versicherungsdauer Aufwendungen in Höhe von 500 € erstattungsfähig.

Ärztliche und zahnärztliche Abrechnungssätze

Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlungen sind erstattungsfähig bis zum **2,3**-fachen Satz der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – bei Leistungen nach dem Abschnitt A, E oder O der GOÄ bis zum **1,8**-fachen Satz, bei Leistungen nach dem Abschnitt M und nach Nummer 437 der GOÄ bis zum **1,15**-fachen Satz – und bis zum **2,0**-fachen Satz der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Wichtige Hinweise zu TBC-Erkrankungen von ausländischen Gästen!

Tuberkulose-Erkrankungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Bitte achten Sie im Interesse der Gesundheit Ihrer Familie darauf, dass sich Ihr Au-pair unmittelbar vor der Einreise einem aktuellen Test (Röntgenbild oder Intrakutantest nach Mendel-Mantoux) unterzieht. Dieser Test, der nicht älter als drei Monate sein sollte, schützt Sie vor dem gesundheitlichen Risiko einer mitgebrachten TBC-Erkrankung.

Neben dem gesundheitlichen Risiko gehen Sie ohne Test auch ein hohes finanzielles Risiko ein. Denn eine mitgebrachte TBC-Erkrankung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Leistungen nach vorheriger Vereinbarung bzw. Zustimmung

In einigen Fällen ist ein Heil- und Kostenplan erforderlich, um die erstattungsfähigen Behandlungskosten bis zu 100% erstattet zu bekommen. In den folgenden Fällen bestehen wir auf einem Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn:

Im ambulanten Bereich bei:

- Allergietests und vor einer sog. bildgebenden radiologischen Diagnostik, wenn diese die konventionelle Röntgendiagnostik überschreitet (also z. B. vor einer Computertomographie, einer Kernspintomographie oder einer Szintigraphie).

Im Zahnbereich bei:

- Behandlung von mehr als zwei Zähnen während des Versicherungszeitraumes.
- Parodontalerkrankungen.
- Behandlungen, deren Rechnungsbetrag erwartungsgemäß höher als 250 € sein wird.

Ohne unsere schriftliche Zusage zum Heil- und Kostenplan beschränkt sich die Erstattung dieser o. g. Leistungen auf 50% der erstattungsfähigen Kosten.



Leistungsausschlüsse klipp und klar

Keine Leistungspflicht besteht für:

- Krankheiten oder Unfallfolgen, deren Behandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
 - Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
 - Behandlungen wegen bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehender TBC- und Tumorerkrankungen und für Behandlungen wegen HIV-Infektionen (AIDS) und chronischer Nierenerkrankungen.
 - Psychotherapie, Psychoanalyse und Hypnose.
 - Gebissanierungen, umfangreiche Zahnsanierungen und die Behandlung von unterversorgten oder tief frakturierten Zähnen.
 - prophylaktische Zahnbehandlung einschließlich der Entfernung von Zahnbelägen.
 - Zahnersatz einschließlich Kronen, Inlays und Onlays mit Ausnahme der auf Seite 12 genannten Leistungen.
 - Kieferorthopädie.
 - Hilfsmittel (z. B. Brillen, Einlagen, Bandagen, Bruchbänder) mit Ausnahme der auf Seite 12 genannten Leistungen.
 - bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Schwangerschaften.
 - Kosten, die durch die Behandlung eines Neugeborenen entstehen.
 - Vorsorgeuntersuchungen (Check-ups) und Kontrolluntersuchungen.
 - Untersuchungen zur Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung.
 - Behandlungen wegen Akne und Haarausfall sowie für Maßnahmen zur Muttermal- und Warzenentfernung.
-

-
- Untersuchung und Behandlung wegen Fehlsichtigkeit inklusive Sehstärkenbestimmung.
 - Aufwendungen für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung.
 - kosmetische Behandlungen.
 - Bescheinigungen und Gutachten.
 - Behandlung durch Gasteltern. Sachkosten werden erstattet.
 - Kosten einer Doppelbehandlung aufgrund der gleichen Erkrankung.

Die genauen Regelungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Sonderfälle des Au-pair Alltags

Manchmal läuft nicht alles so, wie eigentlich geplant. Das gilt auch, wenn man ein Au-pair aus dem Ausland bekommt. Damit Sie sich in diesen Situationen besser orientieren können, haben wir hier einige Sonderfälle beschrieben, die zwar nicht die Regel sind, aber trotzdem häufig vorkommen. Alle weiteren Fragen klären wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen.

Das Einreisedatum des Au-pairs steht noch nicht fest

Steht das genaue Einreisedatum Ihres Au-pairs noch nicht fest, können Sie die Versicherung zunächst mit einem voraussichtlichen Einreisedatum beantragen. Sie erhalten dann eine Versicherungsbestätigung mit diesem Datum. Sobald Sie den genauen Einreisetag kennen, teilen Sie uns diesen mit. Sie erhalten dann die vollständigen Unterlagen. Vor dem geplanten Einreisetag genügt ein Anruf. Erfolgt die Mitteilung nach dem ursprünglich geplanten Einreisedatum benötigen wir einen Einreisenachweis (Passkopie oder Ticket).

Der Aufenthalt des Au-pairs wird verlängert

Au-pair Aufenthalte sind in der Regel auf ein Jahr beschränkt. Deswegen beträgt die Höchstversicherungsdauer dieser Versicherung zunächst ein Jahr. Verlängert sich der Aufenthalt im Gastland über die beantragte Dauer hinaus, so kann die Versicherung verlängert werden. Bitte beantragen Sie die Verlängerung vor Ablauf der bestehenden Versicherung. Die Verlängerung kann telefonisch über unsere kostenfreie Servicenummer **0800 678 2222** beantragt werden. Alternativ dazu können Sie uns auch einen Brief, ein Fax oder eine E-Mail senden.

Bei einer Verlängerung besteht Versicherungsschutz nur für die Versicherungsfälle, die nach der Beantragung zur Verlängerung neu eingetreten sind. Ferner besteht bei einer Verlängerung keine Leistungspflicht für bestehende und bekannte Krankheiten, Beschwerden sowie bestehende Schwangerschaften und deren Folgen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Umvermittlung.

Das Au-pair kommt in eine andere Gastfamilie

Wenn das Au-pair in eine andere Gastfamilie weiter vermittelt wird, kann die neue Gastfamilie einen Anschlussvertrag für

die Au-pair Versicherung abschließen. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall das Datum des Gastfamilienwechsels sowie Name und Anschrift der neuen Gastfamilie mit. Wir heben den bestehenden Vertrag auf (siehe „Das Au-pair reist vorzeitig ab“).

Das Au-pair reist vorzeitig ab

Nach Ablauf des beantragten Zeitraums endet die Versicherung automatisch. Reist das Au-pair vorzeitig ab, teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Ein Anruf genügt. Sie bezahlen dann nur die bis zum Eingang dieser Mitteilung angefallenen Monatsbeiträge. Das Lastschriftverfahren wird gestoppt, und eventuelle Überzahlungen bekommen Sie umgehend und ohne Abzug einer Verwaltungsgebühr zurücküberwiesen. Kommt es zu einem Au-pair- oder Gastfamilienwechsel, rechnen wir auch taggenau ab. Sie zahlen nur für den tatsächlichen Versicherungszeitraum und müssen keinen vollen Monat bezahlen. Die Rückerstattung erfolgt ab einem Rückzahlungsbetrag von 10 €. Für die Rückerstattung fallen keine Verwaltungsgebühren an. Bitte teilen Sie uns eine vorzeitige Beendigung immer so schnell wie möglich mit, da eine rückwirkende Stornierung der Versicherung nicht möglich ist. Ein kurzer Anruf unter unserer kostenfreien Servicenummer **0800 678 2222** genügt. Gerne können Sie Ihre Kündigung auch per Brief, Fax oder E-Mail senden.

Das Au-pair macht Urlaub

Geltungsbereich ist das Gebiet der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einschließlich der Schweiz. Für Auslandsreisen des Au-pair besteht außerdem bis zu sechs Wochen weltweiter Versicherungsschutz.

Nicht eingelöste Lastschriften

Jede Rücklastschrift ist mit hohem Verwaltungsaufwand und Bankgebühren verbunden. Aus diesem Grund berechnen wir für jede Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 15 €.



Was tun im Schadensfall?

Was tun im Krankheitsfall?

Ihr Au-pair ist im Rahmen einer Reisekrankenversicherung privat versichert. Die Leistungen der Krankenversicherung sind auf die akute Heilbehandlung aufgetretener Erkrankungen begrenzt.

Bitte beachten Sie die folgenden drei Verhaltensregeln für den Krankheitsfall:

- 1. Gehen Sie erst zu Ihrem Hausarzt (Allgemeinarzt), bevor Sie einen Spezialisten aufsuchen.**
- 2. Geben Sie dem behandelnden Arzt vor Behandlungsbeginn unser Ärzte-Info-Ticket.**
- 3. Bestehen Sie bei umfangreichen Behandlungen auf einem Heil- und Kostenplan.**

1. Hausarzt

Die Rolle des Hausarztes wird im heutigen Gesundheitswesen immer wichtiger. Er übernimmt im Krankheitsfall die Betreuung in Diagnostik und Therapie und koordiniert den weiteren Behandlungsbedarf. Dazu gehört auch, dass er im Einzelfall beurteilt, ob die Behandlung durch ihn selbst erfolgen kann oder ob es sinnvoll ist, fachärztlichen Rat hinzuzuziehen. Durch die Koordinierung des Hausarztes können Therapien besser aufeinander abgestimmt sowie unnötige Doppeluntersuchungen und unverträgliche Therapieformen vermieden werden. Die medizinischen Leistungen werden besser verzahlt und Kosten reduziert. Diese Empfehlung gilt natürlich nicht für den notwendigen Besuch beim Frauen-, Augen-, Not- oder Bereitschaftsarzt.

2. Ärzte-Info-Ticket

Zusammen mit der Versicherungsbestätigung erhalten Sie das Ärzte-Info-Ticket, das Ihnen die Abwicklung im Krankheitsfall erleichtern soll. Bitte geben Sie dem Arzt vor Behandlungsbeginn diese wichtige Information. Ihr Arzt kann dem Ärzte-Info-Ticket den Abrechnungsmodus sowie wichtige Details zum Versicherungsumfang entnehmen.

3. Heil- und Kostenplan

Wir empfehlen, bei jeder aufwändigen Behandlung vorab einen Heil- und Kostenplan erstellen zu lassen. Denn eine vorherige Rücksprache über vorgesehene Behandlungen mit uns gibt Ihnen und dem behandelnden Arzt Planungssicherheit und verhindert Missverständnisse. Ihr Arzt kann uns vor Beginn der Behandlung einen Heil- und Kostenplan zufaxen. Die Bearbeitung der Heil- und Kostenpläne erfolgt innerhalb von einem Arbeitstag. Mit Eilvermerk versehene Heil- und Kostenpläne werden innerhalb von zwei Stunden geprüft.

In einigen Fällen muss vor Beginn der Heilbehandlung eine schriftliche Leistungszusage bei unserem Büro eingeholt werden, um die erstattungsfähigen Aufwendungen bis zu 100% erstattet zu bekommen. Hierzu ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes des behandelnden Arztes oder Zahnarztes erforderlich. Einen Heil- und Kostenplan benötigen wir im ambulanten Bereich bei Allergietests und vor einer sogenannten bildgebenden radiologischen Diagnostik, wenn diese die konventionelle Röntgendiagnostik überschreitet (also zum Beispiel vor einer Computertomographie, einer Kernspintomographie oder einer Szintigraphie). Im Zahnbereich benötigen wir einen Heil- und Kostenplan bei der Behandlung von mehr als zwei Zähnen während des Versicherungszeitraumes sowie bei Parodontalerkrankungen und Behandlungen, deren Rechnungsbetrag erwartungsgemäß höher als 250 € sein wird. Ohne unsere vorherige schriftliche Zusage aufgrund des Heil- und Kostenplanes ist die Erstattung auf 50% der erstattungsfähigen Aufwendungen beschränkt.

Unsere Empfehlung:

Nutzen Sie unseren kostenlosen Service zur Prüfung der geplanten Behandlungen und bestehen Sie auf einem Heil- und Kostenplan. Damit gewinnen Sie Sicherheit über die zu erwartenden Kosten und können sich finanzielle Nachteile ersparen.



Was tun bei Zahnschmerzen?

Bitte informieren Sie den behandelnden Zahnarzt vor Behandlungsbeginn über den Versicherungsumfang, indem Sie ihm unser Ärzte-Info-Ticket für Zahnärzte vorlegen.

- **Notfallbehandlung ist versichert**

Bei Zahnschmerzen wird Ihr Au-pair in der Regel sofort vom Zahnarzt behandelt. Ziel ist es dabei, den Schmerz zu stillen und den Zahn zu versorgen. Versichert ist die Beseitigung akuter, neu entstandener Schmerzen (Notfallbehandlung).

- **Medizinischer Nachholbedarf ist ausgeschlossen**

Sinn und Zweck der Versicherung ist es, das Au-pair vor unvorhersehbaren Ereignissen und Schmerzen zu schützen. Gebissanierungen, umfangreiche Zahnsanierungen und die Behandlung von unterversorgten oder tief frakturierten Zähnen sind deshalb nicht versichert.

- **Ein Heil- und Kostenplan gibt Ihnen Sicherheit**

Bei umfangreichem Behandlungsbedarf reichen Sie bitte vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan bei uns ein. Nähere Informationen zu Heil- und Kostenplänen finden Sie auf der vorherigen Seite.

Was tun bei stationärer Behandlung?

Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn Ihr Au-pair in einem Krankenhaus stationär aufgenommen wird. Wir setzen uns dann unmittelbar mit dem Krankenhaus in Verbindung. Handelt es sich bei der stationären Behandlung nicht um eine Notfallbehandlung, empfehlen wir, den konkreten Behandlungsbedarf vor Behandlungsbeginn mit unserer Leistungsabteilung abzustimmen, um für Sie jedes Kostenrisiko zu vermeiden.

Was tun bei Unfall- und Haftpflichtschäden?

Teilen Sie uns Unfälle und Haftpflichtschäden unverzüglich mit. Dazu reichen Sie uns bitte eine genaue

Schilderung des Schadenhergangs sowie Belege über die entstandenen Kosten ein.

Wie werden Ihre Rechnungen erstattet?

Unsere Bearbeitungsdauer für eingereichte Rechnungen beträgt in der Regel sieben bis 14 Tage. Danach erfolgt die Erstattung auf Ihr Konto.

Bitte beachten Sie:

Laborrechnungen und Rezepte für verschreibungspflichtige Arzneien können erst erstattet werden, wenn uns auch die dazugehörige Arztrechnung (mit Diagnose) im Original vorliegt.

- **Direkte Abrechnung mit dem Arzt**

Bei AU-PAIR24 können wir auf Wunsch direkt mit dem Arzt abrechnen. Die Rechnung wird vom Arzt an unser Büro geschickt. Der Erstattungsbetrag wird von uns direkt auf das Konto des Arztes überwiesen.

Der Vorteil für Sie:

Rechnet der Arzt innerhalb des Leistungsrahmens der Versicherung ab, brauchen Sie sich um die Abrechnung der Behandlung nicht zu kümmern.

- **Abrechnung über die Gasteltern**

Wenn Sie oder der Arzt keine direkte Abrechnung mit unserem Büro wünschen, erhalten Sie nach der Behandlung vom Arzt eine Rechnung. Bitte reichen Sie diese Rechnung im Original und unter Angabe der Versicherungsnummer bei der Dr. Walter GmbH ein. Die Erstattung erfolgt dann auf Ihr Konto.

Noch Fragen zur Leistungsabwicklung? Die beantworten wir Ihnen gerne unter der kostenfreien Servicenummer:
+49 (0) 22 47 91 94 -31



Allgemeines

Vertragspartner

Für dieses Versicherungsprodukt arbeitet die Dr. Walter GmbH mit ausgewählten, renommierten Versicherungsgesellschaften zusammen:

- **Den Versicherungsschutz für die Krankenversicherung gewährt die:**
Central Krankenversicherung AG
Hansaring 40-50, 50670 Köln.
Sitz: Köln, Amtsgericht Köln, HRB 93
- **Den Versicherungsschutz für die Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die Abschiebekostenversicherung gewährt die:**
Generali Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81731 München.
Sitz: München, Registergericht: Amtsgericht München,
HRB 177658

Vertragsgrundlagen

Das Produkt AU-PAIR 24 setzt sich aus einer Versicherungskombination aus rechtlich unabhängigen Versicherungsverträgen zusammen, die exklusiv über die Dr. Walter GmbH bzw. deren Vertriebspartner angeboten werden.

Der Krankenversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif AP24 (2008) der Central Krankenversicherung AG Köln zugrunde.

Für die Haftpflicht und Abschiebekostenversicherung gelten die Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB 2008) sowie die besonderen Haftpflichtbedingungen AP24 (2008) der Generali Versicherung AG.

Für die Unfallversicherung gelten die Allgemeinen Unfallbedingungen (AUB 2008) sowie die besonderen Unfallbedingungen AP24 (2008) der Generali Versicherung AG.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter wenden.

- Bei Beschwerden zum Thema Krankenversicherung an den **Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung**, Postfach 060222, 10052 Berlin
- Bei Beschwerden, die nicht die Krankenversicherung betreffen an den **Versicherungs-Ombudsmann**, Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. Seine Entscheidungen sind für den Versicherer nicht bindend. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Beschwerden können Sie außerdem richten an die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Statusinformation

Die Dr. Walter GmbH ist als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis durch die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung tätig.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, T +49 (0) 228 2284-0, F +49 (0) 228 2284-170, info@bonn.ihk.de, www.ihk-bonn.de.

Die Dr. Walter GmbH ist im Versicherungsvermittlerregister unter der Nummer D-QAMW-L7NVQ-57 eingetragen. Dies kann im Internet überprüft werden unter der Adresse www.vermittlerregister.info oder beim Versicherungsvermitt-



lerregister beim Deutscher Industrie- und Handelskammertag
(DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,
T +49(0)30 20308-0, F +49(0)30 20308-1000

Die Dr. Walter GmbH hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital der Dr. Walter GmbH.

Impressum

Rechtshinweis: Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Die Kopie oder Veröffentlichung auch einzelner Bestandteile ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Dr. Walter GmbH möglich.

Verantwortlich für die Inhalte:

Dr. Walter GmbH
Versicherungsmakler
Eisenerzstraße 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Kontakt

Die gesamte Vertrags- und Leistungsabwicklung erfolgt über:

Dr. Walter GmbH

Versicherungsmakler
Eisenerzstraße 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid

T +49(0) 22 47 91 94 -0
F +49(0) 22 47 91 94 -40

info@au-pair24.de
www.au-pair24.de

Registergericht Siegburg HRB 4701
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Reinhard Bellinghausen

Postbankkonto Köln
Kto. 212 076 500 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 03 3701 0050 0212 0765 00
BIC PBNKDEFF

Alle Fragen beantworten wir Ihnen gerne unter der
kostenfreien Servicenummer

0800 678 2222

Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter
www.au-pair24.de

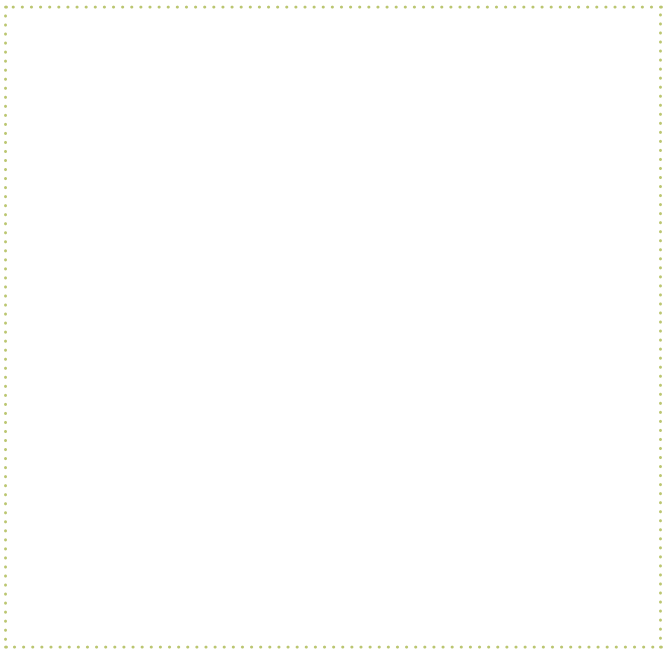


Produkt-CD

Auf dieser CD finden Sie die kompletten Verbraucherinformationen, bestehend aus:

- Produktinformationsblatt
- Kundeninformation
- Versicherungsbedingungen und Gesetzesauszüge
- Erklärung zum Datenschutz
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Widerrufsbelehrung

Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.au-pair24.de**





In fünf Minuten zur Versicherungsbestätigung
www.au-pair24.de

Dr. Walter GmbH
Versicherungsmakler
Eisenerzstraße 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid

T +49 (0) 22 47 91 94 - 0

F +49 (0) 22 47 91 94 - 40

Kostenlose Servicrufnummer
0800 678 2222

info@dr-walter.com
www.dr-walter.com

Mit freundlicher Empfehlung

